

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Unter dem Namen «ALLOB - Allianz Adipositas Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
2. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Bündelung von Kräften, um gemeinsam gegen die Probleme des Übergewichts und der Adipositas vom Kindes- bis zum Erwachsenenalter in der Schweiz vorgehen zu können, und bildet dafür eine Drehscheibe zwischen Fachorganisationen, Berufsverbänden, Patientenorganisationen und Gesundheitspolitik.
2. Er vertritt die Interessen von Menschen mit Adipositas in der Gesundheits- und Sozialpolitik und setzt sich gegen die negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen der Adipositas ein, insbesondere auch gegen die Stigmatisierung und Diskriminierung von Adipositas-Betroffenen.
3. Er unterstützt eine wirksame, zielgerichtete und effiziente Präventionspolitik auf Ebene von Bund und Kantonen und arbeitet mit bestehenden Präventions-Programmen zusammen, damit die Gesundheit der Bevölkerung gefördert, die Selbstverantwortung und die Gesundheitskompetenz des Einzelnen gestärkt und damit langfristig Gesundheitskosten gedämpft werden können.
4. Er fördert die Etablierung wissenschaftlicher, evidenzbasierter und ganzheitlicher Therapieverfahren für Adipositas-Betroffene und wahrt dabei die Interessen und die Lebensqualität der Betroffenen und deren Angehörigen.
5. Er fördert die Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen: Interprofessionalität in Prävention und Therapie der Adipositas.
6. Er setzt sich dafür ein, dass das Thema Adipositas in der Grundausbildung von Gesundheitsfachpersonen verankert ist, und unterstützt entsprechende Weiterbildungsangebote zum Kompetenzerhalt und zur Kompetenzerweiterung von Gesundheitsfachpersonen.
7. Er setzt auf Massnahmen, die sowohl auf das Verhalten des Einzelnen wie auch auf die Verhältnisse in unserer Gesellschaft wirken. Dabei soll immer die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen gewahrt bleiben.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Die Allianz Adipositas Schweiz kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ausserordentliche Mitglieder
- c) Gönnermitglieder

Art. 3.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind national tätige Organisationen, die sich gesamtschweizerisch für die Prävention und Behandlung der Adipositas von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einsetzen, Betroffene unterstützen oder sich allgemein für das Thema Adipositas einsetzen, im Einklang mit der Zweckbestimmung.

Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie können in sämtlichen Organen und Gruppen des Verbands aktiv mitwirken.

Art. 3.2. Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliche Mitglieder sind regional tätige Organisationen oder Einzelpersonen, die sich für die Prävention und Behandlung der Adipositas von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einsetzen, Betroffene unterstützen oder sich allgemein für das Thema Adipositas einsetzen, im Einklang mit der Zweckbestimmung.

Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch an der Generalversammlung und in Gruppen des Verbands mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 3.3. Gönnermitglieder

Die Gönnermitgliedschaft ist Personen mit einem besonderen Interesse an unserer Arbeit vorbehalten. Sie haben keine Rechte gegenüber dem Verein, insbesondere nicht auf dessen Vermögen oder dessen Leistungen.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhören der gesuchstellenden Organisation über deren Ziele und Aufgaben.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft und der Gönnermitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaften enden durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Verlust der Rechtsfähigkeit
2. Der Austritt eines Mitglieds oder Gönnermitglieds kann durch schriftliche Erklärung und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf das Jahresende erfolgen.
3. Über den Ausschluss von Mitgliedern und Gönnermitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung unter Angabe von Gründen. Vor der Beschlussfassung sind die betreffenden Mitglieder anzuhören.

4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber dem Verein und haben insbesondere kein Recht auf deren Vermögen oder Leistungen.

IV. Mittel

Art. 6 Mittel

Dem Verein stehen für ihre Tätigkeiten die folgenden finanziellen Mittel zur Verfügung

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Ausserordentliche Mitgliederbeiträge bei speziellen Aktivitäten
- Beiträge aus Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand (Bund und Kantone)
- Andere Zuwendungen

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Höhe und eine allfällige Differenzierung der Mitgliederbeiträge werden im Organisationsreglement geregelt und der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

V. Organe

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Fachbeirat
- Arbeitsgruppen
- Revisionsstelle

A. *Delegiertenversammlung (DV)*

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen der DV

Die DV ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende nicht delegierbare Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Revisionsstelle
- Regelung der Zeichnungsberechtigung in einem Unterschriftenreglement
- Genehmigung des Organisationsreglements
- Genehmigung des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung und Abnahme des Revisionsberichtes
- Entlastung der geschäftsführenden Organe und der Revisionsstelle
- Verabschiedung der Verbandsstrategie und der Mehrjahresplanung
- Festlegen des Jahresbudgets
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins oder Fusion des Vereins mit einer anderen Organisation

Art. 12 Durchführung der DV

1. Die DV wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen, sofern es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich innerhalb der ersten 6 Monate nach Abschluss der Rechnung des Vorjahres.
2. Die DV ist so anzusetzen, dass der Jahresbericht und die revidierte Jahresrechnung verabschiedet werden können.
3. Ausserordentlich DVs werden abgehalten auf Beschluss der DV, des Vorstandes oder dem Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dieses schriftlich unter Angabe der Traktanden an den Vorstand gestellt wird.

Art. 13 Einberufung der DV

1. Die DV wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Mail unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder und muss spätestens 30 Tage vor der Versammlung zugestellt sein.

Art. 14 Vorsitz der DV

Die DV wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 15 Beschluss der DV

1. Die DV setzt sich zusammen aus je 2 Delegierten der Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
2. Die Mitglieder verfügen an der DV über je 2 Stimmen. Die Präsidentin, der Präsident stimmt nicht, hat jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
3. Wahlen bedürfen für ihre Gültigkeit der absoluten, für Abstimmungen der relativen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet im 2. Wahlgang das relative Mehr.

4. Beschlüsse an der DV werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Geheime Abstimmung kann von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Art. 16 Anträge an die DV

1. Anträge von Mitgliedern müssen 20 Tage vor der Versammlung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich oder per Mail eingereicht werden.
2. Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt, nachdem dem Antragssteller und einem Gegenvotanten das Wort erteilt wurde.

Art. 17 Protokoll der DV

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der DV ist durch die Geschäftsstelle ein Protokoll zu führen.

B. Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Personen zusammen. Als Präsidentin oder Präsident wird eine externe Person gewählt, die in keinem leitenden Organ einer Mitgliedsorganisation eine Führungsfunktion hat. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben

- Vorbereiten der Delegiertenversammlung
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Erledigung sämtlicher Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und nicht in die Kompetenz der Geschäftsstelle fallen
- Organisation der Geschäftsstelle
- Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
- Wahl der Mitglieder des Fachbeirates und der Arbeitsgruppen

Art. 20 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt mindestens 5 Tage im Voraus, eine Abkürzung dieser Frist bei dringlichen Fragen ist gestattet, bedarf aber der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Die Sitzungen können physisch, wie auch digital durchgeführt werden.

Art. 21 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22 Protokoll des Vorstandes

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

C. *Geschäftsstelle*

Art. 23 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle nimmt Organfunktion im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Kompetenzen wahr. Die Geschäftsstelle untersteht der Aufsicht des Vorstands. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Führung der Geschäftsstelle verantwortlich. Aufgaben und Kompetenzen werden in einem vom Vorstand erlassenen Pflichtenheft geregelt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat im Vorstand beratende Stimme.

D. *Fachbeirat*

Art. 24 Fachbeirat

Die Aufgaben und Kompetenzen des Fachbeirats werden in einem vom Vorstand erlassenen Reglement geregelt. Der Fachbeirat hat beratende Funktion. Die Mitglieder des Fachbeirats sowie deren vorsitzende Person werden durch den Vorstand gewählt.

E. *Arbeitsgruppen*

Art. 25 Arbeitsgruppen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppen werden in einem vom Vorstand erlassenen Reglement geregelt. Die Arbeitsgruppen haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sowie deren vorsitzende Person werden durch den Vorstand gewählt.

F. *Revisionsstelle*

Art. 26 Revisionsstelle

Die Buchhaltung wird mindestens einmal pro Jahr geprüft, durch zwei von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte gewählten Revisoren oder durch eine anerkannte und zugelassene Revisionsstelle. Die Revisionsstelle wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Rechnung, Buchführung, Belege und Kassabestand, und legt der DV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Revisonstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

VI. **Auflösung des Vereins**

Art. 27 Auflösung

Die DV kann die Auflösung des Vereins mittels Zweidrittelsmehrheit beschliessen. Das aus einer Liquidation resultierende Vermögen muss einer gemeinnützigen, bzw. öffentlichen steuerbefreiten Einrichtung mit Sitz in der Schweiz überwiesen werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Juli 2020 und treten per 21. April 2022 in Kraft.

Baden, 20. April 2022



Doris Fischer-Taeschler
Präsidentin ALLOB



Gabriela Fontana
Geschäftsführerin ALLOB